



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

Stand: 02.12.2006

## **Geschäftsordnung des Judoverbandes Sachsen e.V.**

**§ 1 Zielsetzung**

**§ 2 Präsidium und Vorstand**

**§ 3 Fachgremien und Ausschüsse**

**§ 4 Geschäftsstelle**

**§ 5 Versammlungen und Sitzungen**

**§ 6 Inkrafttreten**

**Anlage 01 Funktionsbeschreibungen des Präsidiums / Vorstandes**

**Anlage 02 Aufgaben der Geschäftsstelle des JVS**

## **§ 1 Zielsetzung**

Diese Ordnung konkretisiert und ergänzt die Satzung in Verfahrensfragen, legt die Aufgaben von Organen und Ausschüssen fest und grenzt die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes ab.

Weiterhin regelt diese Ordnung die Sitzungs- und Versammlungstätigkeit des JVS und definiert die Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung werden ebenso wie weitere in der Satzung festgelegte Verfahrensvorschriften von dieser Ordnung nicht berührt. Im Zweifelsfall hat die Satzung Vorrang.

## **§ 2 Präsidium und Vorstand**

Präsidium und Vorstand erfüllen die Aufgaben des Judoverbandes Sachsen e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem in der Satzung § 19 festgelegten Personenkreis. Die Verantwortung der Mitglieder des Vorstandes sind in der Anlage 01 zu dieser Ordnung beschrieben.

### **§ 2.1. Aufgaben des Präsidiums und der Präsidiumsmitglieder**

1. Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich vor allem aus der Satzung, § 18.  
Das Präsidium ist für die der dort beschriebenen Aufgaben und die umfassende Information der Mitglieder des JVS in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vorstandes verantwortlich.
2. Das Präsidium leitet und kontrolliert die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben und die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Das Präsidium hat das Recht und die Pflicht zur Handlung, wenn gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums sowie des Vorstandes bzw. vertragliche Bindungen des JVS verstoßen wird.
3. Dem Präsidium obliegt die Außenvertretung des JVS, insbesondere gegenüber dem Landessportbund Sachsen e.V. und dem Deutschen Judo-Bund sowie die Außenvertretung gegenüber weiteren Organisationen und Vertragspartnern.
4. Das Präsidium trägt die Verantwortung im Sinne des Arbeitgebers für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und das Personal im Trainerbereich. Es bestätigt die Honorarbeschäftigung von Mitarbeitern auf den verschiedenen Ebenen des JVS.
5. Das Präsidium ist für die Einhaltung des vom Vorstand beschlossenen Haushaltes zuständig und kann entsprechende Maßnahmen dazu veranlassen.
6. Das Präsidium kann, sofern dringender Handlungsbedarf besteht, Änderungen von Ordnungen, die durch Ausschüsse oder Fachgremien beantragt werden, vorläufig in Kraft setzen. Diese in Kraft gesetzten Änderungen müssen bei der nächsten Tagung des Vorstandes durch Beschluss bestätigt werden.
7. Das Präsidium kann für die Erledigung besonderer Aufgaben offizielle JVS-Beauftragte und zu seiner Beratung bzw. zur Erledigung von Aufgaben Ausschüsse berufen.
8. Die Funktionsbeschreibung der Mitglieder des Präsidiums ist in Anlage 1 dieser Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 2.2. Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder**

1. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich vor allem aus der Satzung, § 19.  
Der Vorstand ist für die der dort beschriebenen Aufgaben und die umfassende Information der Mitglieder des JVS in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Leitungen der Sportbezirke verantwortlich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Weiterentwicklung des Judoportes in Sachsen, besonders in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich und dessen positive öffentliche Darstellung verantwortlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes leiten als verantwortlicher Referent die ständigen oder zeitweise berufenen Fachgremien / Ausschüsse. Sie sind verantwortlich für die Erarbeitung eines Arbeits-

und Terminplanes sowie eines Finanzplanes entsprechend der inhaltlichen und terminlichen Festlegungen des Vorstandes.

4. Der Vorstand berät auf Grundlage der Arbeits-, Termin- und Finanzplanung der Mitglieder des Vorstandes und der geplanten Ausgabenschwerpunkte den vom Schatzmeister eingebrachten Finanzplan und bestätigt diesen.
5. Der Vorstand berät über die von Fachgremien bzw. Ausschüssen, von Mitgliedern des Vorstandes bzw. des JVS sowie den Leitungen der Sportbezirke gestellten Anträge auf Änderung von Satzung oder Ordnungen und beschließt diese Änderungen, soweit dazu nicht entsprechend Satzung eine Mitgliederversammlung notwendig ist.
6. Der Vorstand berät und beschließt die Vergabe von Auszeichnungen des JVS bzw. die Befürwortung und Weiterleitung von Auszeichnungsanträgen bei externen Ehrungen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können für die Umsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben weitere ehrenamtliche Mitarbeiter aussuchen und einsetzen. Sie dürfen jedoch keine Fachgremien oder Ausschüsse bilden, sofern diese nicht in den entsprechenden Ordnungen oder der Satzung des Verbandes gebilligt sind oder durch einen Beschluss des Präsidiums berufen wurden.
8. Die Funktionsbeschreibung der Mitglieder des Vorstandes ist im Anlage 01 dieser Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 3 Fachgremien und Ausschüsse**

Fachgremien und Ausschüsse können keine Änderungen von Satzung oder Ordnungen beschließen. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit über eingebrachte Änderungsvorschläge ab und der Vorsitzende des Fachgremiums/Ausschuss leitet den bestätigten Antrag termin- und fristgemäß an den Vorstand bzw. wenn notwendig, über den Vorstand an die Mitgliederversammlung weiter.

#### **§ 3.1. Ständige Fachgremien und Ausschüsse**

Ziele, Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse regeln die Ordnungen des Zuständigkeits-Bereiches bzw. die Satzung des JVS.

##### **§ 3.1.1. Sportausschuss**

Der Sportausschuss wird vom Vorsitzenden des Sportausschuss (Vizepräsident des JVS) geleitet. Näheres regelt die „**Wettkampfordnung des JVS**“

##### **§ 3.1.2. Kampfrichterausschuss**

Der Kampfrichterausschuss wird vom Referenten für Kampfrichterwesen (Mitglied des Vorstandes) geleitet.

Näheres regelt die „**Kampfrichterordnung des JVS**“

##### **§ 3.1.3. Ligaausschuss**

Der Ligaausschuss wird vom wird von den Sportreferenten weiblich und männlich als Mitgliedern des Sportausschusses geleitet.

Näheres regelt die „**Wettkampfordnung des JVS**“

##### **§ 3.1.4. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss wird vom Schatzmeister (Mitglied des Präsidiums) geleitet.

Näheres regelt die „**Finanzordnung des JVS**“

##### **§ 3.1.5. Ausschuss für Aus- und Fortbildung**

Der Ausschuss für Aus- und Fortbildung wird durch den Referenten für das Lehr- und Prüfungswesen (Mitglied des Vorstandes) geleitet.

Näheres regelt die „**Aus- und Fortbildungsordnung des JVS**“

### **§ 3.1.6. Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss wird vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses geleitet. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses wird bei Notwendigkeit zu den Tagungen des Präsidiums und des Vorstandes eingeladen.

Näheres regelt die „**Rechts- und Strafordnung des JVS**“

### **§ 3.1.7. Jugendleitung**

Die Jugendleitung wird vom gewählten Jugendleiter (Mitglied des Präsidiums) geleitet.

Näheres regelt die „**Jugendordnung des JVS**“

### **§ 3.1.8. Leitungen der Sportbezirke**

Die Leitungen der Sportbezirke werden durch die Vorsitzenden der Sportbezirke (Mitglieder des Vorstandes) geleitet.

Näheres regelt die „**Sportbezirksordnung des JVS**“

## **§ 3.2. Nichtständige Fachgremien und Ausschüsse**

Nichtständige Fachgremien und Ausschüsse können durch Beschluss des Präsidiums bzw. des Vorstandes des JVS zeitlich befristet oder unbefristet zur Lösung von Aufgabenstellungen berufen werden. In der Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums wird neben Ziel, Aufgabe und Arbeitsweise auch die Zusammensetzung des nichtständigen Fachgremiums bzw. Ausschuss definiert und die finanzielle Absicherung beschlossen.

## **§ 4 Geschäftsstelle**

Das Präsidium und der Vorstand des JVS bedienen sich zur Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung einer Geschäftsstelle.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des JVS sind in Anlage 2 dargestellt.

## **§ 5 Versammlungen und Sitzungen**

### **§ 5.1. Einberufung der Versammlungen und Sitzungen**

#### **§ 5.1.1. Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, regelt die Satzung im § 16.

#### **§ 5.1.2. Präsidiums- und Vorstandstagungen, Tagung der Fachgremien und Ausschüsse**

Die Einberufung der Tagungen erfolgt auf Grundlage des Jahresterminplanes des Gremiums oder in dringend notwendigem Falle, aber immer schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Alle Materialien, die zur Abstimmung anstehen, sind den Teilnehmern mindestens drei Tage vor der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 5.2. Beschlussfähigkeit der Versammlungen und Sitzungen, Stimm- und Rederecht**

#### **§ 5.2.1. Mitgliederversammlung**

Das Beschlussfähigkeit, das Stimm- und Rederecht der Mitgliederversammlung regelt die Satzung in den Paragraphen § 17 und die „**Wahlordnung des JVS**“

#### **§ 5.2.2. Präsidiums- und Vorstandstagungen, Tagung der Fachgremien und Ausschüsse**

Das Präsidium und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Tagung eingeladen wurde und mindestens 50% der Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Die Tagung des Vorstandes ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Fachgremien und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Liegt bei einer Tagung des Präsidiums oder des Vorstandes Beschlussunfähigkeit vor, ist dies nach Feststellung durch den Leiter der Tagung sofort im Protokoll festzuhalten. Eine nachträgliche Feststellung ist nicht zulässig.

Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen von Fachgremien und Ausschüssen beratend teilzunehmen. Ihnen ist auf jeden Fall Rederecht zu gewähren, ihr Stimmrecht regelt die jeweilige Ordnung.

Bei jeder der durchgeführten Tagungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich alle Teilnehmer handschriftlich eintragen.

### **§ 5.3. Leitung der Versammlungen und Sitzungen**

#### **§ 5.3.1. Mitgliederversammlung**

Die Leitung der Mitgliederversammlung regelt die Satzung im § 17. und die „**Wahlordnung des JVS**“

#### **§ 5.3.2. Präsidiums- und Vorstandstagungen, Tagung der Fachgremien und Ausschüsse**

Die Versammlungen und Sitzungen werden vom jeweils zuständigen Mitglied des Präsidiums bzw. Vorstandes oder durch weitere in den jeweiligen Ordnungen bestimmte Personen eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die Teilnehmer oder der Leiter der Versammlung oder Tagung können den Antrag zur Einsetzung eines Versammlungsleiters stellen, über den abzustimmen ist.

Präsidiums- und Vorstandstagungen werden durch den Präsidenten oder eine anderes Präsidiumsmitglied geleitet. Präsidiums- und Vorstandstagungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann Teilnehmern das Wort entzogen werden. Teilnehmer können auf Zeit oder für die gesamte Zeit der Versammlung ausgeschlossen werden. Die Versammlung kann unterbrochen oder aufgehoben werden. Über diesbezügliche Einsprüche, die ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen ohne Zustimmung des Gremiums nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

### **§ 5.4. Rederecht, Worterteilung und Rednerfolge**

#### **§ 5.4.1. Mitgliederversammlung**

Das Rederecht, die Worterteilung und Rednerfolge der Mitgliederversammlung regelt die Satzung in den Paragraphen § 17 und die „**Wahlordnung des JVS**“

#### **§ 5.4.2. Präsidiums- und Vorstandstagungen, Tagung der Fachgremien und Ausschüsse**

Alle anwesenden ordnungsgemäßen Mitglieder des Präsidiums, Vorstandes, des jeweiligen Fachgremiums oder Ausschusses sind redeberechtigt.

Mitglieder des Präsidiums haben in allen Tagungen Rederecht.

Sind bei einer Tagung Gäste anwesend, so ist vor Bestätigung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit darüber abzustimmen, ob dem Gast das Rederecht eingeräumt wird.

Die Worterteilung erfolgt durch den Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Berichterstatter bzw. Antragsteller erhalten zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu Beginn und am Ende der Aussprache das Wort. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen. Er ist auch berechtigt und verpflichtet, z.B. bei sich gleichenden Argumentationen, den Schluss der Debatte zu

beantragen. Über den Schluss der Debatte wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Nach Schluss der Debatte kann auf Verlangen lediglich noch einmal dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort erteilt werden.

## **§ 5.5. Antragstellung**

### **§ 5.5.1. Mitgliederversammlung**

Die Antragstellung zur Mitgliederversammlung regelt die Satzung in den Paragraphen § 17 und die „Wahlordnung des JVS“.

### **§ 5.5.2. Präsidiums- und Vorstandstagungen, Tagung der Fachgremien und Ausschüsse**

Für Anträge gilt eine Antragsfrist von zwei Wochen. Anträge können nur von Mitgliedern des jeweiligen Gremiums gestellt werden.

Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

Dringlichkeitsanträge werden mit einfacher Mehrheit nur dann zur Abstimmung zugelassen, wenn sie sich aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben oder der dem Antrag zugrunde liegende Anlass vor Ablauf der Antragsfrist nicht bekannt war.

Der Dringlichkeitsantrag und die Begründung sind dem Protokoll in jedem Falle beizufügen.

## **§ 5.6. Abstimmungen**

### **§ 5.6.1. Mitgliederversammlung**

Die Abstimmung zur Mitgliederversammlung regelt die Satzung in den Paragraphen § 17 und die „Wahlordnung des JVS“.

### **§ 5.6.2. Präsidiums- und Vorstandstagungen, Tagung der Fachgremien und Ausschüsse**

Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Die Abstimmung erfolgt offen.

Nach der Abstimmung stellt der Versammlungsleiter fest, ob und mit wie viel Stimmen der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Es entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden die Stimmen „Für den Antrag“, „Gegen den Antrag“ und „Stimmenthaltung/ungültige Stimmen“ im Protokoll festgehalten.

## **§ 5.7. Protokolle**

### **§ 5.7.1. Mitgliederversammlung**

Die Anfertigung des Protokolls zur Mitgliederversammlung regelt die Satzung in den Paragraphen § 17 und die „Wahlordnung des JVS“.

### **§ 5.7.2. Präsidiums- und Vorstandstagungen, Tagung der Fachgremien und Ausschüsse**

Über alle Tagungen sind Protokolle zu führen. Diese sollen möglichst innerhalb von drei Wochen erstellt und an alle Teilnehmer sowie die Geschäftsstelle des JVS verschickt werden.

Aus den Protokollen müssen mindestens Datum, Versammlungsort, Beginn und Ende der Tagung, Tagesordnung bzw. Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

Die Protokolle sollen außerdem die Beschlüsse kurz erläutern und festhalten, wer für die Umsetzung in welchem Zeitraum verantwortlich ist.

Das Protokoll der vorausgegangenen Tagung ist jeweils auf erledigte Aufgaben zu prüfen. Nicht erledigte Aufgaben sind fortzuschreiben und im aktuellen Protokoll wieder aufzuführen.

Einsprüche gegen ein Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den jeweiligen Versammlungsleiter zu richten. Dieser nimmt in dringenden, begründeten Fällen eine umgehende Korrektur oder behandelt den Einspruch im Rahmen der Protokollkontrolle der nächsten Tagung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die bisherige Geschäftsordnung des Judoverbandes Sachsen e.V. in der Fassung vom 08. September 2001 wird mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ungültig.

Die Geschäftsordnung des Judoverbandes Sachsen e.V. in der vorliegenden Fassung wurde vom Vorstand des Judoverbandes Sachsen e.V. am 02. Dezember 2006 beschlossen und ist ab 01. Januar 2007 gültig.

## **Anlage 01**

### **Funktionsbeschreibungen der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes des JVS**

#### **Übergreifende Aufgaben**

Die Referenten tragen über ihren Aufgabenbereich hinaus Verantwortung für die Gesamtentwicklung des Judoverbandes Sachsen.

Sie arbeiten an der Erstellung von Konzeptionen und ihrer Umsetzung sowie bei der Einschätzung der Ergebnisse des Verbandes mit.

Für ihren Aufgabenbereich tragen sie die Verantwortung für termin- und formgerechte Zuarbeiten in nachfolgenden Punkten :

- Termin- und Veranstaltungsplan sowie Erstellung von Ausschreibungen für alle Veranstaltungen, die im Verantwortungsbereich durchgeführt werden,
- Zuarbeiten zur Finanzplanung,
- Formulierung von langfristigen (mehrjährigen), mittelfristigen (jährlichen) und kurzfristigen (z.B. Aktionen) Vorhaben und Aufgaben und ihrer Umsetzung,

Die Referenten des Verbandes berichten dem Vorstand regelmäßig über die erreichten Ergebnisse bzw. aufgetretene Probleme. Bei Sachverhalten, die negativen Einfluss auf die Entwicklung des Verbandes haben können, besteht eine Informationspflicht an das Präsidium des Verbandes.

#### **Präsident**

Der Präsident führt und repräsentiert den Verband nach innen und außen. Der Präsident ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes auf den Versammlungen des DOSB, des LSB, des DJB und weiterer Organisationen, zu vertreten.

Zu den Aufgaben des Präsidenten zählt die Führung, Koordination und Kontrolle der Tätigkeit des Präsidiums, des Vorstandes und der Fachausschüsse. Er verantwortet insbesondere die Einhaltung der Satzung des Verbandes.

Der Präsident ist verantwortlich für die satzungsgemäße Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Tagungen des Präsidiums und des Vorstandes.

Dem Präsident obliegt die in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium die Dienstaufsicht für die mit Arbeits- oder anderen Dienstverträgen beschäftigten Angestellten des Verbandes.

#### **Vizepräsidenten**

Die Vizepräsidenten arbeiten eng mit dem Präsidenten zusammen, nehmen in direkter Absprache Verantwortung wahr und vertreten bei Notwendigkeit den Präsidenten.

Ein Vizepräsident ist Vorsitzender des Sportausschusses, der andere ebenfalls Leiter eines Ressorts (Referent). Anstelle der Tätigkeit als Referent kann diesem Vizepräsidenten auch eine besondere Aufgabenstellung im Rahmen der Verbandsarbeit zugewiesen werden.

#### **Schatzmeister**

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Haushalt- und Kassenführung des Verbandes. In seinem Verantwortungsbereich liegen die Erstellung des Haushaltsplanes, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung geeigneter Kontrollmaßnahmen entsprechend verbindlicher Termine.

Der Schatzmeister verantwortet die Einhaltung der Finanzordnung und berichtet im Präsidium und Vorstand sowie im Rahmen der Mitgliederversammlung zur finanziellen Situation des Verbandes. Alle Grundlagen der Finanzarbeit werden im Finanzausschuss des Verbandes erarbeitet und zur Entscheidung durch das Präsidium bzw. den Vorstand vorbereitet.

#### **Jugendleiter**

Der Jugendleiter vertritt die Jugend des Verbandes – alle weiblichen und männlichen Mitglieder bis einschließlich der Altersklasse unter 20 – nach innen und außen.

Zu den Aufgaben des Jugendleiters zählt die Führung, Koordination und Kontrolle der Tätigkeit der Jugendleitung. Er verantwortet insbesondere die Einhaltung der Jugendordnung des Verbandes.

Der Jugendleiter vertritt den Verband zur Jugendvollversammlung des DJB und zum Sportjugendtag der Sportjugend Sachsen

### **Referent für Lehr- und Prüfungswesen**

Der Referent für das Lehr- und Prüfungswesen ist verantwortlich für den gesamten Prozess der Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Sportassistenten im JVS. Der Verantwortungsbereich schließt den Bereich der Graduierung ein.

Der Referent für das Lehr- und Prüfungswesen plant die Durchführung aller für diesen Prozess notwendigen Maßnahmen und gewährleistet ihre fachliche Absicherung. Der Referent für das Lehr- und Prüfungswesen gewährleistet die Datenbereitstellung für den Nachweis der Lizenzen.

Der Referent für das Lehr- und Prüfungswesen ist Mitglied des Vorstandes des JVS und vertritt diesen auf der DJB-Lehr- und Prüfungsreferententagung.

Der Lehr- und Prüfungsreferent befähigt das/die Lehrteam(s) des JVS zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und führt den Qualifizierungsprozess der Dan-Prüfer.

### **Referent für Kampfrichterwesen**

Der Referent für Kampfrichterwesen (Landeskampfrichterreferent LKRR lt. Kari-Ordnung) ist für das gesamte Kampfrichterwesen des Landesverbandes zuständig und verantwortlich. Er ist für die gesamte Aus- und Fortbildung der Kampfrichter im Landesverband verantwortlich und für den Kampfrichtereinsatz zuständig.

Der Referent für Kampfrichterwesen ist Mitglied des Vorstandes des JVS, Mitglied des Sportausschusses und der Ligaausschüsse weiblich und männlich.

Der Referent für Kampfrichterwesen leitet die Landeskampfrichterkommission des JVS.

Der Referent für Kampfrichterwesen vertritt den JVS auf der DJB-Kampfrichtertagung.

### **Referenten für Schulsport**

Der Referent für Schulsport ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von Schulsportwettkämpfen im Judo (z.B. JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA) sowie Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Sportlehrer.

Der Referent für Schulsport leitet die Beratungen mit Schulsportbeauftragten für Judo in den Regionalschulämtern.

Der Referent für Schulsport ist Mitglied des Vorstandes des JVS und vertritt den JVS beim Schulsportseminar bzw. in der Schulsportkommission des DJB, bei Beratungen beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus zum Thema Schulsport.

### **Referent für Breitensport**

Der Referent für Breitensport koordiniert die breitensportlichen Aktivitäten des Verbandes außerhalb der Wettkampfsysteme.

Der Referent für Breitensport ist Mitglied des Vorstandes des JVS und vertritt diesen auf den Breitensporttagungen des DJB und des LSB.

### **Referent für Öffentlichkeitsarbeit**

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit trägt die Verantwortung für die Erscheinung des „SACHSENJUDO“ und die Veröffentlichungen des JVS im Regionalteil des DJB-Judomagazins. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vorstandes, den Trainern und der Geschäftsstelle erstellt er die Außendarstellung des Verbandes, u.a. auf der Homepage.

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist Mitglied des Vorstandes des JVS und vertritt diesen in der Tagung der Pressereferenten des DJB.

### **Sportreferenten**

Die Sportreferenten sind für die Gestaltung des Wettkampfbetriebes im Bereich der Frauen und Männer auf der Ebene des Landesverbandes verantwortlich. Sie tragen die Verantwortung für die sportliche Leitung bei den Landesmeisterschaften der Frauen/Männer sowie für die Ligen des JVS.

Die Sportreferenten sind Mitglied des Vorstandes des JVS, Mitglied des Sportausschusses und der Ligaausschüsse weiblich bzw. männlich.

Die Sportreferenten vertreten den JVS auf der DJB-Sportreferententagung.

### **Sportkoordinator**

Der Sportkoordinator des JVS trägt die Verantwortung für die Analyse, Planung, Steuerung und Kontrolle der Entwicklung der Sportart Judo im Rahmen der Projekte Talententwicklung und Verbandsentwicklung und alle in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Der Sportkoordinator leitet die Geschäftsstelle des JVS.

Der Sportkoordinator trägt die Gesamtverantwortung für die Entwicklung des Leistungssportes im JVS. Er trägt die Fachaufsicht für die Landestrainer und die Trainer des Olympiastützpunktes sowie der Honorartrainer des JVS.

Er arbeitet zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen, Veranstaltungen eng mit den Referenten des Vorstandes des JVS, mit dem Landessportbund Sachsen, dem Olympiastützpunkt Leipzig und dem Deutschen Judo-Bund zusammen.

Der Sportkoordinator ist Mitglied des Vorstandes des JVS und ständiger Gast des Präsidiums des JVS.

### **Leiter des Sportbezirkes**

Die Leiter des Sportbezirke sind als Vorsitzender eines demokratisch gewählten Gremiums der Vereine des Sportbezirkes verantwortlich sind für die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Sportbetriebes des Sportbezirkes.

Die Leiter der Sportbezirke tragen die Verantwortung für die Ausrichtung der Wettkämpfe oder Veranstaltungen entsprechend der gültigen Ordnungen des Judoverbandes Sachsen e.V. und die termin- und formgerechte verbindliche Meldung für die Wettkämpfe oder Veranstaltungen auf Landesebene.

Sie koordinieren die Maßnahmen der Vereine in der Art, dass sie zu einem attraktiven und die Entwicklung der Sportart Judo fördernden Veranstaltungssystem beitragen.

Die Leiter des Sportbezirkes sind Mitglied des Vorstandes des JVS. Sie sind verantwortlich für die Tätigkeit des Sportbezirkes und die Abstimmung mit dem JVS.

## Anlage 02

### Funktionsweise und Aufgaben der Geschäftsstelle des Judoverbandes Sachsen

Die Geschäftsstelle des Judoverbandes Sachsen ist eine Einrichtung des Verbandes zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Tagungen des Präsidiums bzw. des Vorstandes.

Die Verantwortung für die Führung der Geschäftsstelle wird vom Präsidium des Verbandes wahrgenommen.

Die Geschäftsstelle des Verbandes wird vom Sportkoordinator geleitet. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat der Sportkoordinator eine Unterschriftsberechtigung für Schriftwechsel, Meldungen, Informationen, Meldungen etc., die die Vertretungsberechtigung des Verbandes nach Paragraph 26 BGB nicht berühren.

Die spezifische Inhalte der Arbeitsverteilung wird unter Verantwortung des Präsidiums in den Funktionsbeschreibungen der Arbeitsverträge der Mitarbeiter oder bei Übertragung von Aufgaben in geeigneter Weise schriftlich vereinbart.

Wesentliche Aufgaben der Geschäftsstelle sind

- Verwaltung der Angelegenheiten des Verbandes in allen Fragen der Erfassung und Registrierung der Mitglieder, ihrer Ansprechpartner und juristischen Vertreter. Führung und Verwaltung des gesamten Schriftverkehrs.
- Erledigung aller Aufgaben, die mit der Verwaltung der Mitglieder in Zusammenhang stehen.
- Verwaltung der Angelegenheiten des Verbandes in allen Fragen der Durchführung von Veranstaltungen aller Art (z.B. Wettkämpfe, Lehrgänge, Aus- und Fortbildung) und Erfassung sowie eventuell notwendige Bearbeitung der Ergebnisse in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstandes.
- In Zusammenarbeit mit dem Präsidium Erledigung aller Anforderungen, die von Seiten des Landessportbundes Sachsen bzw. des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes notwendig sind.

Dazu gehören u.a, alle Angelegenheiten der Planung und Verwendung der Fördermittel, der Erarbeitung von Konzeptionen und Analysen, der inhaltlichen und organisatorischen Unterstützung von Veranstaltungen auf zentraler Ebene.

- Unterstützung der Vorbereitung der Tagungen des Präsidiums und des Vorstandes unter organisatorischen und/oder inhaltlichen Aspekten
- Erarbeitung von Arbeitsgrundlagen, Handlungsrichtlinien, Vertragsgrundlagen sowie Informationen des Verbandes im Auftrag des Präsidiums und/oder in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vorstandes.

Auf Grundlage von Beschlüssen des Präsidiums können der Geschäftsstelle bzw. dem Sportkoordinator weitere, konkrete Aufgaben übertragen werden.